

sionsgefahr bringt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung :

Handlungen, die die Brandsicherheit nicht erheblich gefährden, können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

1. Diese Bestimmung dient der allseitigen Durchsetzung und Gewährleistung des **Schutzes vor Brand- und Explosionsgefahren**. Sie hat große Bedeutung für den vorbeugenden Brandschutz und richtet sich gegen konkrete Brand- oder Explosionsgefahren. Es ist notwendig, die strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits für diese Gefährdung zu begründen und sie nicht auf Gefährdungen durch Brände oder Explosionen zu beschränken. Entsprechend den durch die technische Entwicklung angewachsenen Gefahren ist auch die Explosionsgefährdung erfaßt.

2. Nach § 187 wird derjenige zur Verantwortung gezogen, der den **gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen** der zentralen, örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorgane und anderer für den Brandschutz verantwortlicher Organe, z. B. Arbeitsschutzinspektionen, zuwiderhandelt und dadurch die Gesundheit oder das Leben eines Menschen unmittelbar gefährdet oder die in § 185 Abs. 1 genannten Gegenstände in unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahr bringt.

Auflagen sind mündliche oder schriftliche Verfügungen oder Aufforderungen der dafür verantwortlichen Organe, z. B. der freiwilligen Feuerwehr, zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz. Das Zuwiderhandeln muß unmittelbare Gefährdungssituationen und nicht nur die abstrakte Möglichkeit einer Gefahr hervorrufen. Hinsichtlich der unmittelbaren Gefahr vgl. § 186, Anm. 2.

Das Zuwiderhandeln muß entweder eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder eine konkrete Brand- oder Explosionsgefahr für die in § 185 Abs. 1 genannten Gegenstände verursachen.

Bei der Einschätzung der unmittelbaren Gefahr sind solche Umstände wie z. B. Windrichtung, Wetter, Jahreszeit, Waldbrandwarnstufe, Entfernung zum betreffenden Menschen oder Gegenstand, vorherige Schutzmaßnahmen oder Brennbarkeit bzw. Entflammbarkeit des Materials zu prüfen.

Sowohl das Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen der Brandschutzorgane als auch die Herbeiführung der unmittelbaren Gefahr kann vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen.

3. Handlungen, die keine erhebliche Brandgefahr, d. h. keine unmittelbare in § 187 bezeichnete Gefahr herbeiführen, können als Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Brandschutzgesetz vom 18. 1. 56 (GBl. I S. 110